

Gewässerausbau § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Nachträgliche Genehmigung zur Errichtung und zum Weiterbetrieb eines bereits bestehenden Teiches in der Gemarkung Hollnich

Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die **Ortsgemeinde Hollnich** hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde einen wasserrechtlichen Antrag auf Plangenehmigung einer Gewässerausbau-maßnahme gemäß § 68 WHG gestellt. Ein bereits errichteter, ursprünglich als Teil der Niederschlagswasserbewirtschaftung vorgesehener sowie bislang ungenehmigter Teich, soll weiterhin erhalten und betrieben werden.

Der Teich verfügt über eine Gesamtfläche von rd. 290 m².

Da er bereits über einen längeren Zeitraum besteht, beherbergt er eine Pflanzenvielfalt und bietet Tieren und Insekten in zunehmend trockener werdenden Sommern einen hochwertigen Lebensraum.

Die bestehende Pflanzenvielfalt zeichnet sich durch einen Schilfgürtel im östlichen Uferbereich, einer blütenreichen Flachwasserzone, Seggen & Binsen, einem Schwimmpflanzenbereich, Binsen-Pfeilkraut-Gesellschaften und einen Seggen-Iris-Bereich aus.

Die nach § 7 Absatz 2, Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Einzelfalles hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde